

Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Wiener Krankenanstalten (Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds-Gesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Errichtung eines Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds

§ 1. (1) Zur Wahrnehmung der in diesem Landesgesetz umschriebenen Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiet der Finanzierung von Wiener Krankenanstalten, wird ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, der die Bezeichnung "Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds (WIKRAF)" trägt, errichtet.

(2) Der Aufgabenbereich des Fonds erstreckt sich - soweit es sich um finanzielle Zuwendungen an Krankenanstaltenträger handelt - auf die Wiener öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten und Sonderkrankenanstalten, mit Ausnahme der Pflegeabteilungen in Krankenanstalten für Psychiatrie, und auf private allgemeine Krankenanstalten, sofern sie nach den Bestimmungen des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 - Wr. KAG gemeinnützig geführt sind.

Aufgaben des Fonds

§ 2. (1) Aufgaben des Fonds sind insbesondere:

1. Die Abgeltung von Leistungen der Krankenanstalten für Personen, für die ein Träger der gesetzlichen Krankenversicherung leistungspflichtig ist;
2. die Genehmigung von Investitionsvorhaben und die Gewährung allfälliger Investitionszuschüsse an die Träger der Krankenanstalten;
3. die Zuwendung allfälliger Mittel zur Durchführung von strukturverbessernden Maßnahmen;

4. die Mitwirkung an der Erstellung des österreichischen Krankenanstaltenplanes, des Großgeräteplanes und des Landeskrankenanstaltenplanes sowie die Überwachung der Einhaltung dieser Pläne;
5. die Mitwirkung in behördlichen Verfahren zur Erteilung von Errichtungs- und Betriebsbewilligungen für Krankenanstalten und zur Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes in Fragen des Bedarfes;
6. die Mitwirkung in Fragen der Rechtsbeziehungen zwischen Trägern von Krankenanstalten und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. den Trägern der sozialen Krankenversicherung;
7. die Weiterentwicklung und Adaptierung des vom Bund entwickelten "leistungsorientierten Finanzierungssystems (LKF-Modell)" unter Bedachtnahme auf die landesspezifischen Leistungs- und Kostenstrukturen.

(2) Finanzielle Zuwendungen werden nur nach Maßgabe der dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel geleistet und können von der Einhaltung von Bedingungen durch die Empfänger abhängig gemacht werden.

(3) Der Fonds ist insbesondere ermächtigt, die Gewährung von finanziellen Zuwendungen davon abhängig zu machen, daß er berechtigt ist, durch eigene oder beauftragte Organe in alle für die Abrechnung maßgebenden Bücher oder Aufzeichnungen (einschließlich der Krankengeschichten) der Empfänger von Zuwendungen Einsicht zu nehmen.

Mittel des Fonds

§ 3. Mittel des Fonds sind:

1. Beiträge des Bundes, der Länder und der Gemeinden, die dem Land Wien bzw. dem Fonds auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften für Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung zufließen;
2. Mittel der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung;
3. Vermögenserträge;
4. sonstige Mittel.

Organisation des Fonds

§ 4. (1) Organ des Fonds ist die Wiener Fonds-Kommission. Die Fonds-Kommission wird beim Amt der Landesregierung errichtet. Die Beistellung der sachlichen und personellen Erfordernisse sowie die Führung der Geschäfte der Fonds-Kommission obliegt dem Amt der Landesregierung (Geschäftsstelle). Der Fonds hat dem Land Wien die dafür anfallenden Kosten zu ersetzen.

(2) Die Fonds-Kommission besteht aus 18 Mitgliedern. Ihr gehören an

1. der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung;
2. der für das Krankenanstaltenwesen in Wien zuständige amtsführende Stadtrat;
3. weitere 14 Mitglieder, die von der Landesregierung bestellt werden;
4. der Wiener Patientenanwalt und ein von der Ärztekammer für Wien entsendeter Vertreter, jeweils ohne Stimmrecht.

(3) Die im Abs. 2 Z 3 genannten Mitglieder werden wie folgt bestellt:

1. 6 Mitglieder auf Grund von Vorschlägen der Klubs aus dem Kreis der Abgeordneten zum Wiener Landtag, nach Maßgabe der Stärke der in der Landesregierung vertretenen Wahlparteien;
2. 1 Mitglied auf Vorschlag der Bundesregierung;
3. 2 Mitglieder auf Vorschlag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger;
4. 1 Mitglied auf Vorschlag des Österreichischen Städtebundes;
5. 1 Mitglied auf Grund eines gemeinsamen Vorschlages der Österreichischen Bischofskonferenz und des Evangelischen Oberkirchenrates;
6. 3 Mitglieder auf Vorschlag des Landesamtsdirektors aus dem Kreise der Bediensteten des Aktivstandes der Stadt Wien.

(4) Für jedes der im Abs. 3 genannten Mitglieder ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(5) Mitglied der Fonds-Kommission kann nur sein, wer - abgesehen vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes in Wien - zum Wiener Landtag wählbar ist.

(6) Das Amt als Mitglied (Ersatzmitglied) ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(7) Ist die Bestellung von Mitgliedern der Fonds-Kommission erforderlich, so hat das Amt der Landesregierung die gemäß Abs. 3 Vorschlagsberechtigten schriftlich zur Nominierung aufzufordern. Machen die Vorschlagsberechtigten von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch und sind auch keine Ersatzmitglieder bestellt, so bleiben die nichtbestellten Mitglieder bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit der Fonds-Kommission außer Betracht.

(8) Die Mitglieder der Fonds-Kommission werden auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Wiener Landtages bestellt; nach dem Zusammentritt des neugewählten Landtages ist eine Neubestellung gemäß Abs. 3 vorzunehmen. Bis dahin bleiben die bisherigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) im Amt. Ihre neuerliche Bestellung ist zulässig.

(9) Den Vorsitz in der Fonds-Kommission führt der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung.

(10) Die Fonds-Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 2 Z 1, 2 und 3, darunter der Vorsitzende, anwesend ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(11) Die Fonds-Kommission hat sich ihre Geschäftsordnung selbst zu geben. In dieser sind insbesondere jene Angelegenheiten zu bezeichnen, die ihrer Genehmigung bedürfen.

(12) Das Amt als Mitglied (Ersatzmitglied) endet - abgesehen vom Fall der Enthebung nach Abs. 13 - durch Tod, Ablauf der Amtsdauer, den Wegfall von für die Bestellung erforderlichen Voraussetzungen oder die rechtskräftige Verhängung einer Disziplinarstrafe nach einem gesetzlich geregelten Disziplinarrecht.

(13) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) kann aus wichtigen gesundheitlichen Gründen, durch die eine ordnungsgemäße Ausübung des Amtes nicht gewährleistet erscheint, oder über eigenes Ansuchen vom Amt enthoben werden. Weiters kann ein Mitglied (Ersatzmitglied) seines Amtes enthoben werden, wenn ein neuer Bestimmungsvorschlag von dem nach Abs. 3 hiezu Berechtigten erstattet worden ist.

(14) Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) vor dem Ablauf der Amtsdauer aus, so ist für den Rest dieser Amtsdauer ein Mitglied (Ersatzmitglied) nach den Bestimmungen der Abs. 3 und 4 nachzubesetzen.

Aufgaben der Fonds-Kommission

§ 5. Aufgaben der Fonds-Kommission sind insbesondere:

1. Genehmigung des Voranschlages für das jeweilige Geschäftsjahr (Kalenderjahr);
2. Genehmigung der Jahresabschlüsse;
3. Erlassung von Richtlinien für die Zuerkennung von Leistungen aus Fondsmitteln;
4. Beschlußfassung über das bei der Zuwendung von Fondsmitteln anzuwendende "leistungsorientierte Finanzierungssystem";
5. Genehmigung von Investitionsvorhaben von Trägern der im § 1 Abs. 2 genannten Krankenanstalten als Voraussetzung für die Gewährung finanzieller Zuwendungen, sofern es sich um Neu-, Um- oder Zubauten oder die Anschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten zur Erweiterung der Versorgungskapazität handelt;
6. Genehmigung allfälliger Investitionszuschüsse;
7. Behandlung von Auslegungsfragen hinsichtlich des Landeskrankenanstaltenplanes;
8. Abstimmung von Leistungen zwischen Krankenanstalten unter Berücksichtigung des überregionalen Leistungsangebotes;

9. Beschlußfassung über Maßnahmen gegen Krankenanstaltenträger bei Mängeln in der Leistungsdokumentation und fehlerhaften Abrechnungen sowie bei Verstößen gegen die Vorgabe des Österreichischen Krankenanstaltenplanes, des Großgeräteplanes und des Landeskrankenanstaltenplanes;
10. Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, die die Geschäftsstelle im Hinblick auf ihre grundsätzliche oder besondere Bedeutung vorlegt.

Berichterstattung

§ 6. Der Fonds hat der Landesregierung jährlich jeweils nach Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

Inkrafttreten

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

V O R B L A T T

Problem:

Bund, Länder und Gemeinden haben sich am 29. März 1996 auf eine grundlegende Neuordnung der Krankenanstaltenfinanzierung geeinigt, die ab 1. Jänner 1997 (vorerst mit Gültigkeit für die Jahre 1997 bis 2000) in Kraft treten soll. An wesentlichen Neuerungen sind folgende Punkte hervorzuheben:

- Einführung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung auf Basis von Fallpauschalen;
- Einrichtung von Länderkommissionen, die gestaltenden Einfluß auf die Krankenanstaltenfinanzierung haben werden, indem ihre Aufgaben u.a. in der Festlegung von landesspezifischen Modifikationen des Vergütungssystems liegen werden;
- Bildung von Länderfonds, die mit den bisherigen KRAZAF-Mitteln, den bisherigen von der Sozialversicherung in Form von Direktzahlungen an die Spitalerhalter geleisteten Beträgen und zusätzlichen Mitteln des Bundes dotiert werden, wobei den Länderfonds die Verteilung der Mittel an die einzelnen Krankenanstalten obliegen wird.

Ziel und Lösung:

Die detaillierte Ausgestaltung der getroffenen Vereinbarung ist derzeit Gegenstand umfangreicher Besprechungen zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherungsträgern. Um bereits zum 1. Jänner 1997 die Existenz eines Wiener Landesfonds und damit einen nahtlosen Mittelfluß zu sichern, ist es - trotz zahlreicher noch zu klärender Randbedingungen - schon im jetzigen Zeitpunkt erforderlich, legislative Maßnahmen zu setzen. Die Umsetzung der am 29. März 1996 vereinbarten Neuerung soll mit einem ersten Schritt, nämlich der Erlassung eines Landesgesetzes, mit dem ein Fonds zur Finanzierung von Wiener Krankenanstalten errichtet wird, als dessen Organ die Wiener Fonds-Kommission fungieren wird, beginnen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Abwicklung der Geschäfte des Fonds wird einen administrativen Mehraufwand bewirken, der davon abhängig sein wird, mit welcher Intensität die Abrechnungen überprüft werden. Über die Höhe des Mehraufwandes können wegen der bestehenden Unklarheiten über die konkrete Ausgestaltung der Krankenanstaltenfinanzierung ab 1. Jänner 1997 noch keine genauen Aussagen getroffen werden.

Für das Land Wien entstehen aber im Hinblick auf die Kostensatzbestimmung (§ 4 Abs. 1) keine Kosten.

EU-Konformität:

Gegeben.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Bund, Länder und Gemeinden haben sich am 29.3.1996 auf eine grundlegende Neuordnung der Krankenanstaltenfinanzierung geeinigt, die ab 1.1.1997 (vorerst mit Gültigkeit für die Jahre 1997 bis 2000) in Kraft treten soll.

An wesentlichen Neuerungen sind dabei folgende Punkte hervorzuheben:

- Einführung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung auf Basis von Fallpauschalen;
- einvernehmliche Erstellung eines verbindlichen österreichweiten Krankenanstaltenplanes (ÖKAP) und eines Großgeräteplanes bis 31.12.1996;
- Einrichtung einer Bundesstrukturkommission, der Vertreter des Bundes, der Länderkommissionen, der Sozialversicherung und des Städte- und Gemeindebundes angehören sollen und deren Aufgabe u.a. die Weiterentwicklung des Gesundheitssystems, der leistungsorientierten Vergütungssysteme, die Handhabung des Sanktionsmechanismus sein wird;
- Einrichtung von Länderkommissionen (mit Vertretern des Landes, der Rechtsträger, der Sozialversicherung, der Interessensvertreter der Städte und Gemeinden und einem Vertreter des Bundes), die gestaltenden Einfluß auf die Krankenanstaltenfinanzierung des Landes haben werden, indem ihre Aufgaben u.a. in der Festlegung von landesspezifischen Modifikationen des Vergütungssystems, der Handhabung des Sanktionsmechanismus liegen werden;
- Bildung von neun Länderfonds, die mit den bisherigen KRAZAF-Mitteln, den bisherigen von der Sozialversicherung in Form von Direktzahlungen an die Spitalerhalter geleisteten Beträgen (Pfle-gegebührenersätze, Ambulanzgebühren, Jahresausgleichszahlungen) und zusätzlichen Mitteln des Bundes (S 3 Mrd. jährlich - davon allerdings 1,250 Mio. S in den bisherigen KRAZAF-Mitteln enthalten) dotiert werden. Den Länderfonds wird die Verteilung der Mittel an die einzelnen Krankenanstalten obliegen, wobei die Länder in der Ausgestaltung der Mittelverteilung insofern freie Gestaltungsmöglichkeit haben, als - ausgehend von österreichweit

- einheitlichen "Kernpunkten" - krankenhausspezifische Zu- und Abschläge (für unterschiedliche Personalfaktoren und Nebenkosten) vorgesehen werden können;
- zentrale Dokumentation, die dazu dienen soll, eine einheitliche Auswertung zu ermöglichen und eine einheitliche Dokumentation sicherzustellen;
 - Gastpatienten, hinsichtlich derer in Aussicht genommen ist, daß die Kosten für ausländische Gastpatienten im Inland und für inländische Gastpatienten im Ausland von den Länderfonds als ausführende Träger mit den ausländischen Trägern abgerechnet werden (die Sozialversicherung wird die im Jahr 1995 für inländische Versicherte für Anstaltspflege im Ausland aufgewendeten Mittel an die Länderfonds überweisen). Über die Dotierung der Länderfonds hinaus wird für inländische Gastpatienten keine zusätzliche Abgeltung erfolgen;
 - Einrichtung eines Sanktionsmechanismus zwischen Sozialversicherung und Ländern zwecks Bewältigung von finanziellen Auswirkungen von Strukturveränderungen (Veränderungen der Leistungsangebote im stationären, ambulanten und niedergelassenen Bereich).

Die Umsetzung dieser Reformen erfordert eine weitreichende Umgestaltung der bestehenden bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen - z.B. Novellierungen des ASVG, des Bundes- und der Landeskrankenanstaltengesetze(s) - sowie die Schaffung von Rechtsgrundlagen, durch die neun Länderfonds und Länderkommissionen eingerichtet werden.

Die Vorgangsweise bei der Umsetzung der Einigung vom 29.3.1996 ist derzeit Gegenstand umfangreicher Besprechungen. In den zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherungsträgern bereits stattgefundenen Gesprächen zeichnet sich ab, daß die Bereinigung gegensätzlicher Auffassungen in bezug auf die Auslegung der Einigung und die Klärung von Fragen von grundsätzlicher Bedeutung noch langwierige Verhandlungen nach sich ziehen werden. Aus der Fülle der ungelösten Probleme ist dabei jenes des zukünftigen Verhältnisses zwischen Krankenanstalten, Länderfonds und Sozialversicherung hervorzuheben. Fest steht bisher nur, daß bei Änderungen der Leistungsangebote im stationären, ambulanten und niedergelassenen Bereich ein Sanktionsmechanismus zwischen Sozialversicherung und

Ländern greifen soll (die nähere Ausgestaltung wird noch Gegenstand eingehender Gespräche sein müssen) und daß die Sozialversicherung ihre bisher direkt an die Spitalerhalter geleisteten Pflegegebührenersätze, Ambulanzgebühren und Jahresausgleichszahlungen ab 1.1.1997 in Form von Pauschalbeträgen (völlig unabhängig von quantitativen und qualitativen Leistungsänderungen) an die Länderfonds überweisen wird. Weitgehend unklar ist hingegen, ob und in welchem Umfang bisherige gesetzliche Regelungen hinsichtlich der Durchsetzungsmöglichkeit der Ansprüche der Krankenanstalten gegenüber den Sozialversicherungsträgern aufrecht bleiben.

Die 9 Länderfonds werden im Jahr 1997 mit insgesamt ca. 47 Mrd. S dotiert, wovon die Sozialversicherungsträger ca. 37 Mrd. S bereitstellen werden; von Bund, Ländern und Gemeinden werden den Fonds weitere geschätzte 9 Mrd. S zufließen. Es handelt sich dabei um vorläufige Schätzwerte, die bezüglich der Sozialversicherungsmittel entsprechend den Veränderungen der Beitragseinnahmen valorisiert werden.

Auf das Land Wien werden aus heutiger Sicht im Jahr 1997 rund 12 Mrd. S entfallen, die Aufteilung dieses Betrages an die einzelnen Krankenanstalten wird dem (durch dieses Gesetz einzurichtenden) Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds ("WIKRAF") obliegen.

Die Abgeltung der Leistungen der Krankenanstalten wird ab 1.1.1997 - ausgehend von dem vom Bund entwickelten "leistungsorientierten Finanzierungssystem" (LKF-Modell) auf Basis von Fallpauschalen erfolgen, maßgebend für dieses Abrechnungssystem sind dabei österreichweit einheitliche "Kernpunkte". Unter Berücksichtigung von landesspezifischen Leistungs- und Kostenstrukturen werden die Länderfonds die in der Einigung am 29.3.1996 vereinbarte Gestaltungsmöglichkeit zu nutzen und krankenanstaltentypische Zu- und Abschläge zu bestimmen haben.

Dieses Abrechnungssystem bringt es mit sich, daß der Qualität der in den Krankenanstalten erfaßten Diagnose- und Leistungsdaten, die für die Abrechnung maßgebend sind, besondere Bedeutung zukommt. Es wird daher - neben EDV-mäßigen Plausibilitätsprüfungen - erforderlichenfalls auch eines zusätzlichen Überprüfungsinstrumentariums (Datenqualitätskommission) bedürfen, welches es ermöglicht, durch Einsichtnahme in alle Geschäftsaufzeichnungen der Krankenanstalten

(einschließlich der Krankengeschichten) die Korrektheit der Abrechnungen zu prüfen.

Unbeschadet dessen, daß noch zahlreiche Fragen der Umsetzung in intensiven Gesprächen zwischen Bund und Sozialversicherung abgeklärt werden müssen, ist es jedenfalls erforderlich, die rechtlichen Voraussetzungen für die Existenz des "Wiener Landesfonds" zu schaffen, damit dieser bereits im Jahr 1996 seine Tätigkeit aufnehmen kann. Dies ist erforderlich, weil schon jetzt die Vorarbeiten für das in Wien zur Anwendung kommende spezifische Abrechnungsmodell geleistet und die damit im Zusammenhang stehenden Entscheidungen getroffen werden müssen und auch, um den Mittelfluß an die Krankenanstalten ohne Unterbrechung zu gewährleisten.

Besonderer Teil

Zu § 1:

In Umsetzung der am 29.3.1996 getroffenen Vereinbarung wird durch diese Bestimmung ein Fonds mit Rechtspersönlichkeit errichtet, dem die in § 2 demonstrativ aufgezählten Agenden zukommen werden. Jedenfalls wird der Fonds die Aufgabe haben, die Verpflichtungen der sozialen Krankenversicherungen gegenüber allen bisher durch den KRAZAF bezuschußten Spitalerhaltern (exklusive der privaten nicht-gemeinnützigen Krankenanstalten) in Wien zu übernehmen und eine Verteilung der dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel vorzunehmen. Mit § 1 wird nur die Errichtung des Fonds vorgenommen, die Bestimmung räumt den Rechtsträgern der Wiener Krankenanstalten keinesfalls einen Rechtsanspruch auf eine finanzielle Zuwendung ein. Für einen solchen wäre ein konkretes, bezifferbares und durchsetzbares Begehren Voraussetzung, welches aus § 1 keinesfalls ableitbar ist. Klar zum Ausdruck kommt dies auch mit der Formulierung in § 2 Abs. 2, wo festgelegt wird, daß die Mittel des Fonds durch die dem Fonds zufließenden Beträge begrenzt sind und sich die Aufteilung der Mittel in diesem Rahmen zu halten hat.

Zu § 2:

Die in § 2 demonstrativ aufgezählten Aufgaben umschreiben die Tätigkeit des Fonds. Der Fonds wird als Träger von Privatrechten tätig; er besitzt keine hoheitlichen Befugnisse.

Die Ausformung des für Wien anzuwendenden zukünftigen Modells der leistungsorientierten Finanzierung, bei dem der Ausgestaltung der Mittelverteilung nach landesspezifischen Leistungs- und Kostenstrukturen maßgebliche Bedeutung zukommen wird, wird vorerst einen Schwerpunkt der Aufgaben des Fonds bilden.

Durch Abs. 3 wird dem Fonds die Möglichkeit gegeben, in alle Unterlagen, die für die Abrechnung maßgeblich sind, Einsicht zu nehmen. Damit wird auch eine rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der noch einzurichtenden Wiener Datenqualitätskommission geschaffen. Zu dieser Bestimmung ist darauf hinzuweisen, daß es jedenfalls auch einer bundesgesetzlichen Regelung (§ 10 KAG) für die Einsichtnahme in die Krankengeschichten durch Organe des Fonds bedarf.

Zu § 3:

Im Jahr 1997 werden dem Fonds voraussichtlich 12 Mrd. S zur Verfügung stehen, die sich aus den in Z 1 und 2 erwähnten Beiträgen zusammensetzen. Die bisherigen Anteile der Wiener Krankenanstalten an den KRAZAF-Mitteln (Z 1) werden dem Fonds entsprechend dem länderweisen Verhältnis für das Jahr 1994 zukommen. Die Sozialversicherungsträger (Z 2) werden Pauschalfinanzierungsbeiträge (bestehend aus Pflegegebührenersätzen, Ambulanzgebühren und Jahresausgleichszahlungen) entsprechend den länderweisen Leistungen an die Krankenanstalten für das Jahr 1994 beitragen. Hinsichtlich der Valorisierung werden bei den Pflegegebührenersätzen die tatsächlichen Geldströme so wie sie für das Jahr 1994 unter Berücksichtigung des endgültigen Hundertsatzes für 1994 geflossen sind, als Basis zugrundegelegt und mit den provisorischen und endgültigen Hundertsätzen für die Jahre 1995 und 1996 valorisiert. Gleiches gilt für die Jahresausgleichszahlung, ähnliches für die Ambulanzgebühren.

Ab 1997 gilt als österreichweit einheitlicher Valorisierungsfaktor der provisorische und endgültige Hundertsatz entsprechend den derzeitigen Regelungen in § 28 des KAG.

Zu § 4:

Als Organ des Fonds wird die Wiener Fonds-Kommission (ein aus 18 Mitgliedern bestehendes Kollegialorgan) geschaffen, die alle wesentlichen Entscheidungen des Fonds zu treffen haben wird. Die Führung der Geschäfte der Fonds-Kommission wird durch eine beim Amt der Landesregierung eingerichtete Geschäftsstelle erfolgen. Die Fonds-Kommission wird sich aus dem amtsführenden Stadtrat für die Finanzverwaltung (als Vorsitzendem) und dem für das Krankenanstaltenwesen zuständigen Stadtrat, 14 weiteren (mit Stimmrecht ausgestatteten) und 2 weiteren Mitgliedern ohne Stimmrecht zusammensetzen. 4 Vertreter (je einer auf Vorschlag des Bundes und des Österreichischen Städtebundes, zwei auf Vorschlag des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger) aus den 14 o.g. Mitgliedern mit Stimmrecht werden von Institutionen entsendet, die an der Finanzierung des Fonds maßgeblich beteiligt sind, sodaß dieser Gruppe auch ein gewisser Einfluß bei der Willensbildung und der Verteilung der Mittel zukommen soll. Mit der Einbindung von Mitgliedern aus dem Kreis der Spitalerhalter wird nicht nur dem Gesichtspunkt Rechnung getragen, daß sich die Fonds-Kommission die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen dieser Institutionen nutzbar machen kann, sondern auch der Effekt erzielt, daß den die Leistung erbringenden Krankenanstalten eine gewisse Mitsprachemöglichkeit zukommen soll.

Der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung sowie der für das Krankenanstaltenwesen zuständige Stadtrat sind Kraft ihres Amtes Mitglieder der Fonds-Kommission, der Patientenanwalt ist es ex lege und der Vertreter der Ärztekammer durch die Ausübung des Entsendungsrechtes durch diese Körperschaft, die übrigen Mitglieder werden durch die Landesregierung zu bestellen sein. Aus der Stellung der Landesregierung als "oberstes" Organ in der Landesverwaltung ergibt sich, daß die Landesregierung nicht an die Vorschläge der Vorschlagsberechtigten gebunden ist (vgl. VfSlg. 7402). Abs. 7 soll verhindern, daß die zur Bestellung von Mitgliedern der Fonds-Kommission Vorschlagsberechtigten die Tätigkeit der Fonds-Kommission durch Nichtnominierung blockieren.

Die Dauer der Mitgliedschaft in der Fonds-Kommission ist auf die Gesetzgebungsperiode des Landtages abgestellt (Abs. 8), darüber hinaus werden in den Abs. 12 und 13 weitere Regelungen getroffen,

die den Verlust der Mitgliedschaft bzw. die Amtsenthebung nach sich ziehen.

Entsprechend der am 29.3.1996 getroffenen Vereinbarung wird die Fondskommission mit "Ländermehrheit" ausgestattet.

Zu § 5:

Der Wirkungsbereich der Wiener Fonds-Kommission als Organ des Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds wird in § 5 näher konkretisiert, indem die ihr zukommenden Aufgaben demonstrativ skizziert werden.